



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

25. Oktober 2016

Nr. 6/2016

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1 – Diploma Supplement	12
Anlage 2 – Zeugnis über die Bachelorprüfung	15
Anlage 3 – Bachelorurkunde	18

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), und § 9 Abs.1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 8. Juni 2016 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 12. Juli 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis
- § 26 Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 - Diploma Supplement
- Anlage 2 - Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3 - Bachelorurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedeten Studienordnungen regeln Inhalt, Aufbau und Ablauf der einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss beim Studiengang „Informatik“ mit dem Grad „Bachelor of Science“ und bei allen anderen Studiengängen mit dem Grad „Bachelor of Engineering“ erlangt.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und besteht aus drei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst in der Regel die ersten beiden

Studiensemester, der zweite Studienabschnitt in der Regel das dritte bis sechste Studiensemester und der dritte Studienabschnitt das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit.

(2) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte.

(3) Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Kreditpunkte zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 750 bis 900 Stunden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen, der Bachelorarbeit, und dem Bachelorkolloquium.

(2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem internationalen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall legen die Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote fest. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden in der Regel studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 4 Fristen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Semesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des vierzehnten Semesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten beiden Fachsemester umfasst, soll am Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. Jede Prüfungsleistung des ersten Studienabschnitts, die bis zum Ende des vierten Semesters nicht erfolgreich absolviert wurde, gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt haben sowie Studierende, die zu Beginn des vierzehnten Semesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(4) Besondere Studienzeiten – wie beispielsweise Auslandssemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika – und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Fristen aus Absatz 1 bis 3 angerechnet. Weiterhin werden Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben, nicht angerechnet.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt durch Einschreibung. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen

Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder nach § 4 seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung bzw. Modulbeschreibungen eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Die Prüfungssprache ist mit Ausnahme von Sprachprüfungen Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfer, ggf. im Einvernehmen mit dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums absolviert.

(4) Für rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten kenntlich zu machen. Dies kann erfolgen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle, laborpraktische und berufspraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt, sofern sie nicht in der Studienordnung geregelt sind.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung ist vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote bei gemittelten Noten errechnet sich gemäß der Studienordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS-Grades erfolgt nach folgendem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F - Fail

Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung auf die Studierenden im Studiengang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrunde gelegt werden dafür die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

(4) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Bachelorarbeit

mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Bachelorkolloquium bestanden wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit oder das Bachelorkolloquium endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstücks Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine weitere Prüfungsmöglichkeit in dem in Satz 1 genannten Fall einräumen. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind immer anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 20 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen

widerrüflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(6) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer werden nur Hochschullehrer und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigte Personen der Hochschule bestellt. Der Beisitzer soll die durch die Prüfung festzustellende, eine gleichwertige oder eine höhere Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4) sowie der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2) und des abschließenden Bachelorkolloquiums (§ 23).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 21 Abs. 2) und
5. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorprüfung,
6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bachelorprüfung wird mit dem Bachelorkolloquium abgeschlossen.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts,

den Studienleistungen, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium.

(2) Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der ihnen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Studieneinheiten bzw. Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in der Regel in der Studienordnung festgelegt.

(3) Studienleistungen sind im Modulbereich Sprachen und im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) zu erbringen. Der Umfang der erfolgreich zu erbringenden Studienleistungen ist in der Studienordnung geregelt. Die Art der Erbringung einer Studienleistung und deren Dauer sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Über die geforderten Studienleistungen im Modulbereich Sprachen und im Wahlpflichtbereich hinaus können nach § 24 zusätzliche Studienleistungen (Zusatzfächer) erbracht werden.

(5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus dem Studienfach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erbracht wurden und alle Pflichtmodule der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen,

deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu 12 Wochen verlängert werden.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Erstprüfers der Hochschule können zwei Exemplare der Bachelorarbeit auch in anderer Form abgegeben werden, z.B. auf CD-ROM. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.

(2) Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestandenen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 23

Bachelorkolloquium

(1) Das Bachelorkolloquium bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen des Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Bachelorarbeit eingeräumt werden. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(3) Das Bachelorkolloquium wird in der Regel vor dem Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten. Ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Bachelorkolloquium kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung erbracht ist und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bachelorkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Zweitprüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Bachelorkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

§ 25

Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelornote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 aus den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts gemäß der Studienordnung, der Note der Bachelorarbeit sowie der Note des Bachelorkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienordnung.

(2) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Bachelorkolloquiums, die Ergebnisse der gemäß Studienordnung erbrachten Studienleistungen sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Zusatzfächer (§ 24) sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

Das Zeugnis enthält zudem die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts und eine Gesamtnote, die als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten des ersten Studienabschnitts gebildet und nach § 11 Abs. 2 gerundet wird.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Bachelorurkunde

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Bachelorprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.

(2) In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird beim Studiengang "Informatik" die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Science (B. Sc.)“ und bei allen anderen Studiengängen des Abschlusses „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ beurkundet.

(3) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Bachelorurkunde und zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/ Europarat/ Unesco in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals in die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

Nordhausen, 30. September 2016

Der Präsident

Der Dekan

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the qualification

Family Name/First Name

Date, Place, Country of Birth

Student ID Number or Code

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.) bzw. Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a. – n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

[Studiengang]

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Faculty of Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type/Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (7 semesters)

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification (Abitur) or international equivalent, cf. section 8.7

4. Contents and results gained

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

[studiengangspezifisch]

The seventh semester includes a twelve-week Bachelor degree thesis.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General German grading scheme cf. section 8.6

ETCS – grading percentage is based on the total number of grades awarded in the degree programme concerned during two preceding years, cf. ECTS Users' Guide (2009, Annex 3).

4.5 Overall Classification (in original language)

cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies

5.2 Professional Status

[studiengangspezifisch]

6. Additional information

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.hs-nordhausen.de;

[studiengangspezifisch]

about the programme:

[http://www.hs-nordhausen.de/studium/fb-ing/\[studiengangspezifisch\]](http://www.hs-nordhausen.de/studium/fb-ing/[studiengangspezifisch])

and: <http://www.hs-nordhausen.de/en/international/ri/>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Datum)

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Datum)

Certification Date: XX. month year

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

SIEHE ANLAGE "national higher education.pdf"

[je SG eine Zeugnisanlage]

Zeugnis über die Bachelorprüfung

(Anrede) (Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

(Bachelorstudiengang)

mit der Gesamtnote (PRÄDIKAT) (x,x) bestanden.

Prüfungsleistungen (2. Studienabschnitt)	Gewichtung	Note	ECTS-Punkte
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx

Prüfungsleistungen (3. Studienabschnitt)	Gewichtung	Note	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	xx/x	xxxx (x,x)	xx
Bachelorkolloquium	xx/x	xxxx (x,x)	xx

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit wurden abgelegt über das

Thema:

„Thema der Bachelorarbeit“

Studienleistungen (2. Studienabschnitt)	Note	ECTS-Punkte
--	-------------	--------------------

Modulbereich Sprachen:

Englisch C1 GER oder Englisch B2 GER	xxxx (x,x)	xx
--------------------------------------	------------	----

Wahlpflichtbereich:

Musterfach X	xxxx (x,x)	xx
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx

Zusatzfächer:

Zusatzfach X	xxxx (x,x)	xx
Zusatzfach X	xxxx (x,x)	xx

**Gesamtnote des ersten Studienabschnitts
(PRÄDIKAT) (x,x)**

Prüfungsleistungen (1. Studienabschnitt)	Gewichtung	Note	ECTS-Punkte
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx
[Modul]	1/x	xxxx (x,x)	xx

Studienleistungen (1. Studienabschnitt):	Note	ECTS-Punkte
Modulbereich Sprachen:		
Englisch C1 GER oder Englisch B2 GER	xxxx (x,x)	xx
Wahlpflichtbereich:		
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx
Musterfach X	xxxx (x,x)	xx

Nordhausen, den XX.XX.XXXX

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

Bachelorurkunde

Die Hochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

bzw.

Bachelor of Science (B. Sc.)

nachdem (er/sie) die Bachelorprüfung im Studiengang

(Studiengang)

am XX.XX.XXXX bestanden hat.

Siegel
der Hochschule

Nordhausen, den XX.XX.XXXX

(Präsident)